

II-- 414 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Zl. olo.233 - Parl./71

Wien, am 7. Februar 1972

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates137 /A.B.
zu 80 /J.
Präs. am 9. Feb. 1972Parlament
lolo W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 80/J-NR/71, die die Abgeordneten Deutschmann und Genossen am 9. Dezember 1971 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zur Einleitung der gegenständlichen schriftlichen parlamentarischen Anfrage möchte ich grundsätzlich feststellen, daß keine einzige Berufung an die Hochschule infolge Geldmangels scheiterte.

Der Nationalrat konnte zwar am 21. Jänner 1970 das Bundesgesetz über die Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaften beschließen, im Bundesfinanzgesetz 1970 aber war für die neue Hochschule weder personell noch finanziell vorgesorgt. Die damalige Bundesregierung hatte 1969 zwar das Gründungsgesetz beschlossen und dem Nationalrat vorgelegt, personell und finanziell aber keine entsprechenden Maßnahmen vorgesehen. So konnten erst mit dem Dienstpostenplan 1971 die für die Hochschule in Klagenfurt notwendigen Dienstposten geschaffen werden. Im Vorgriff auf den Dienstpostenplan 1971 wurden aber, unter Bindung unbesetzter Dienstposten anderer Hochschulen 2 Dienstposten für Hochschulprofessoren für die Besetzung für Klagenfurt freigegeben. Die gleiche Situation war beim wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personal gegeben, nur konnten andere Dienstposten nicht gebunden werden. Hier hat der Ministerrat am 16. Juni 1970 gemäß Punkt 2 Abs. 1 des Allgemeinen Teiles des Dienstpostenplanes für 1970 (Anlage II zum Bundesfinanzgesetz 1970) die Schaffung von 25 Assisten-

./.

tenposten und von 6 Dienstposten nichtwissenschaftlichen Personals beschlossen. So wurden also bereits 1970 die personellen Voraussetzungen für die neue Hochschule geschaffen.

Die "Reisediäten" waren keineswegs im März 1971 bereits erschöpft. Insgesamt wurden Jänner bis Dezember (!) 1971 152 (143 Inlands-, 9 Auslands-) Dienstreisen bewilligt und die Reisegebühren, soweit die Abrechnungen rechtzeitig vorlagen, ausbezahlt.

Es ist nicht Aufgabe des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, jeweils einzuteilen, welche Personen für welche Arbeiten eingesetzt werden. Die Leitung der Hochschule obliegt den gesetzlich zuständigen Organen; diese sind auch für den zweckmäßigen Einsatz des Personals verantwortlich. Da der Hochschule im November 1971 zwei Dienstposten (II/p) zur Verfügung standen, wäre es möglich gewesen, einen dieser Bediensteten z.B. für die Bedienung der Heizung bzw. für die Schneeräumung heranzuziehen.

Die Hochschule hat seit 1970 eine vielleicht größere und stärkere Unterstützung erfahren, als vor dieser Zeit. Im Bundesvoranschlag 1971 und im 1. Budgetüberschreitungsgesetz standen der Hochschule in Klagenfurt insgesamt S 16,050.000.-- für den Sachaufwand zur Verfügung. Allerdings hat die Hochschule 1971 nur Dotationsanträge in der Höhe von S 1,298.500.-- gestellt. Bis einschließlich Dezember 1971 wurden davon S 1,157.000.-- überwiesen, die Überweisung des Restes erfolgt im Einvernehmen mit der Hochschule Anfang 1972. Weiters wurde der Hochschule am 5. Oktober 1971 ein vollständig eingerichtetes Gebäude sowie für die Hochschule eine Bibliothek im Werte von mehr als 7 Mill. S übergeben.

Ich habe wiederholt den Funktionären der Hochschule gegenüber erklärt, daß der Hochschule jederzeit so viel Personal und finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, wie auf Grund einer sinnvollen Planung, die jedoch den Organen der Hochschule obliegt, und auf Grund des jeweiligen Standes des Aufbaues erforderlich sind.

- 2 -

Ein solches Aufbaukonzept bzw. ein solcher Aufbauplan ausgearbeitet von der Hochschule, die als ernstzunehmende Grundlagen der personellen und materiellen Ausstattung dienen könnten, liegen bisher dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nicht vor.

Im folgenden beantworte ich nunmehr die im einzelnen an mich gestellten Fragen:

ad 1) Angemeldeter Finanzbedarf der Hochschule (Sachaufwand):

1970	4,732.000.--	(einschließlich EDV)
1971)		
1972)	18,044.000.--	(einschließlich EDV)

ad 2) Monatlich zugewiesene Mittel (Verwaltungsaufwand, Anlagen und Verwaltungskredite):

Jänner	o	Mai	56.793.--	September	317.907.--
Februar	750.000.--	Juni	79.516.--	Oktober	299.700.--
März	o	Juli	179.167.--	November	301.830.--
April	o	August	329.862.--	Dezember	591.000.--

ad 3) Gemeldeter Personalbedarf:

	HSProf.	Assisten- ten	wiss. Personal	nichtwiss. Personal	Bundes- lehrer
1970)					
1971)	7	40	2	23	10
1972	13	62	1	29	25

ad 4) Personalstand der Hochschule (=besetzte Dienstposten):

1.1.1971 1 HSProf., 13 Assistenten, 3 wiss. Hilfskräfte,
1 wiss. Pers., 5 nichtwiss. Pers., 4 Lehrer x)

./.

31.12.1971 5 HSProf., 14 Assistenten, 2 wiss. Hilfskräfte, 1 wiss. Pers., 11 nichtwiss. Pers.
4 1/2 Lehrer x)

X) Unter Bindung von Dienstposten für Hochschulassistenten.

ad 5) Von den angeforderten Dienstposten hätten nur die (im Einklang mit dem Dienstpostenplan) für die Hochschule vorgesehenen Dienstposten besetzt werden können.

Der Hochschule standen 1971 folgende Dienstposten zur Verfügung:

Hochschulprofessoren	6
Assistenten	27
wissenschaftl. Personal	1
nichtwissenschaftl. Personal	24 +)
Lehrer	0

+) Davon 14 der 24 Dienstposten des nichtwissenschaftlichen Personals wurden mit Beschluß des Ministerrates vom 26.10.1971 gemäß Punkt 2 Abs. 1 des Allgemeinen Teiles des Dienstpostenplanes 1971 (Anl. III zum Bundesfinanzgesetz 1971) zusätzlich geschaffen.

ad 6) Verwendung der unbesetzt gebliebenen Dienstposten:

Diese Dienstposten wurden für keine anderen Zwecke benötigt bzw. verwendet.

ad 7) Der Antrag auf Besetzung der Lehrkanzel "Bildungsökonomie" ist im März 1971 im Bundesministerium eingelangt und wie mit der Hochschule vereinbart zunächst zurückgestellt.

- 3 -

ad 8) Der Sekretär des wissenschaftlichen Beirates ist Hochschulassistent der Universität Wien und übt diese Funktion zusätzlich aus. Für die Funktion des wissenschaftlichen Beirates war sohin kein Dienstposten vorzusehen.

ad 9) Der Beirat hat gemäß § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaften, BGBl. Nr. 48/1970, "keinen Sitz" sondern einen "Vorsitzenden".

Dieser wurde vom Beirat in seiner ersten Sitzung gewählt; Vorsitzender ist derzeit Ord. Univ.Prof. Fritz FELLNER, Universität in Salzburg.

